

Diskussion

Erschienen in: Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung Jg. 43 (1990) Nr. 1-4, S. 810-822.
DOI: 10.1524/stuf.1990.43.14.810

RENATE PASCH (Berlin)

Satzmodus als Grundlage illokutiver Funktionen:

Kritische Fragen zu BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN: *Satzmodus, Modalität und Performativität*, in: ZPSK, 43 (1990) 1, 120–149¹

In ihrem Papier *Satzmodus, Modalität und Performativität* (ZPSK, 43 (1990) 1) setzen sich MARGARETA BRANDT, INGER ROSENGREN und ILSE ZIMMERMANN das Ziel zu zeigen, daß man entgegen anderslautenden Bekundungen (sie verweisen auf Arbeiten von ALTMANN, DOHERTY, MOTSCH und PASCH) den Satzmodus nicht als einen „durch den Satztyp ausgedrückten Einstellungsoperator“ betrachten muß, daß man vielmehr „nicht nur ohne einen solchen Operator auskommen, sondern dadurch auch bestimmten Problemen, die mit der Annahme eines solchen Operators verbunden sind, aus dem Weg gehen kann“ (ib., 121). Als Prüfstein für ihre Hypothesen wählen sie die sogenannten performativen Äußerungen (ib.), d. h. Deklarativsatzäußerungen, bei denen – im wesentlichen – mittels einer sogenannten explizit performativen Formel – EPF – durch den Satz selbst die illokutive Kraft – der Sprechakttyp – seiner Äußerungen beschrieben wird, jedenfalls der Sprechakttyp, dem die Äußerung des Satzes nach dem Willen ihres Urhebers angehören soll. Die Autorinnen nennen solche Sätze „potentielle performative Konstruktionen“ – PPK (gemeint sind wohl aber „potentiell performative“ Konstruktionen). Diese performativen Äußerungen sind es, die nach Annahme der Autorinnen die angedeuteten Probleme für die Annahme eines Einstellungsoperators aufwerfen.

Um das Ziel, das sie sich setzen, erreichen zu können, müßten die Autorinnen also nachweisen, daß a) mit der Hypothese, daß der Satzmodus ein Aspekt der Bedeutung von Sätzen ist, der eine durch den Satz ausgedrückte spezifische Einstellung ist – ich nenne diese Hypothese im folgenden ‘Einstellungshypothese’ – das Problem der Ableitung der illokutiven Rolle – Funktion – performativer Äußerungen nicht zu lösen ist. (Es ist ja die Spezifik der Problematik der performativen Äußerungen, daß, wenn man den syntaktischen Satztyp als Indikator einer spezifischen illokutiven Funktion – Kraft, Rolle – annimmt, bei solchen Äußerungen aufgrund der formalen Struktur der geäußerten Ausdrücke zwei unterschiedliche illokutive Funktionen interpretiert werden müssen, obgleich im Kontext der Äußerung offenbar nur eine wirksam wird.) Die Autorinnen müßten b) zeigen, wie man mit ihren Annahmen über die Natur des Satzmodus das Problem der performativen Äußerungen lösen kann. Beides leistet das genannte Papier in meinen Augen nicht. Ich möchte im folgenden zu zeigen versuchen, wie ich zu dieser Beurteilung komme. Dabei wende ich mich aus Gründen der Einfachheit der Präsentation zuerst b) zu.

1. Satzmodus als Aspekt der semantischen Form von Sätzen

BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN nehmen – wie sie sagen: „prätheoretisch“ – folgendes an: „Der Deklarativsatz drückt aus, daß ein Sachverhalt besteht, der Entscheidungsinterrogativsatz . . . daß es offen ist, ob er besteht, und der Ergänzungsinterrogativsatz . . . daß es offen ist, von welchem x aus einer Klasse von x die Rede ist. Diese an den

¹ Für kritische Anmerkungen zu einer Vorfassung dieses Aufsatzes danke ich herzlichst GABRIEL FALKENBERG. Die Vorfassung zirkulierte unter dem Zitiertitel „Preprint ZISW/89/9“.

Satztyp gebundene Bedeutung der Sätze ist ihr Satzmodus, eine modale Eigenschaft, die dem ganzen Satz qua Satztyp zukommt.“ (ib. 121) Als formale Repräsentationen der Satzmodi bieten die Autorinnen folgendes an:

für den Deklarativsatzmodus: $\lambda Q[\exists e[Qe]]$ (ib. 124)

für den Entscheidungsinterrogativsatzmodus: $\lambda Q[OFFEN[\exists e[Qe]]]$ (ib. 125)

Für den Ergänzungsinterrogativsatzmodus geben sie keine generalisierte formale Beschreibung an. (Für das Problem, das hier zu diskutieren ist, ist dies jedoch nicht von Bedeutung.) Qe steht für $[e INST p]$, das gelesen werden soll als „e instantiiert p“ (ib. 124). e benutzen die Autorinnen mit BIERWISCH als Symbol für einen Sachverhalt. p sehen sie mit BIERWISCH als Variable über „Propositionen“ an, die dieser als Charakterisierungen von Sachverhalten e auffaßt, die durch den Funktor INST zu Bedingungen für diese Sachverhalte werden (vgl. ib. 124).

Die Satzmodi sind Funktionen, die auf die Bedeutungen von Verb-Projektionen im Sinne der X-Theorie angewandt werden (vgl. ib. 124ff.).

2. Entscheidungsinterrogativsatzmodus vs. Deklarativsatzmodus: ein unbewilligtes Problem

Problematisch erscheint mir an BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN'S Analyse und Beschreibung der Satzmodi folgendes: Satzfolgen aus einem Deklarativsatz und einem unmittelbar folgenden Entscheidungsfragesatz mit gleichem propositionalem Gehalt – grob gesagt gleichem p im Sinne von BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN – wirken widersprüchlich. Vgl.

(1) Es regnet. *Regnet es?

Solche Satzfolgen werden als Ausdrücke unverträglicher Einstellungen zu dem von den Sätzen bezeichneten Sachverhalt interpretiert. Ein Adressat der Äußerung solcher Satzfolgen darf mit Recht das Urteil fällen, daß der Sprecher mit der Äußerung einer solchen Satzfolge inkonsistentes Verhalten zum Ausdruck bringt: daß er z. B. im Falle von (1) zum Ausdruck bringt, daß er überzeugt ist, daß es regnet und gleichzeitig nicht weiß, ob es regnet. (Wenn der zweite Satz der Folge – der Interrogativsatz – eine Revision der Überzeugung ausdrücken soll, muß dies explizit signalisiert werden, etwa so: *Halt mal, regnet es wirklich?*) Diese Unverträglichkeit von Deklarativ- und Entscheidungsinterrogativsatzmodus, die ja offensichtlich mit der Form der Sätze zusammenhängt, muß von einer Theorie der grammatisch determinierten Bedeutungen prädiert werden, z. B. in einem Bedeutungspostulat.

Dadurch, daß bei BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN (1990) die Beschreibung der Spezifik des Entscheidungsinterrogativsatzmodus – OFFEN $[\exists e[Qe]]$ – die der Spezifik des Deklarativsatzmodus – $\exists e[Qe]$ – enthält, kann für die beiden Bedeutungsarten Entscheidungsinterrogativsatzbedeutung und Deklarativsatzbedeutung nicht formal die empirisch zu beobachtende Beziehung der wechselseitigen Unverträglichkeit rekonstruiert werden – es sei denn, man formuliert als Grundlage des den empirischen Befund repräsentierenden Bedeutungspostulats eine Bedingung, die besagt, daß OFFEN $[\exists e[Qe]]$ immer dann $\exists e[Qe]$ ausschließt und umgekehrt, wenn vor $\exists e[Qe]$ nicht OFFEN steht. Eine solche Formulierung hätte ein Analogon in der Beschreibung des logischen Gesetzes vom ausgeschlossenen Widerspruch:

(2) $\sim(p \wedge \sim p)$

Die Unverträglichkeit der Entscheidungsinterrogativsätze und Deklarativsätze mit demselben propositionalen Gehalt, die auf denselben Sachverhalt referieren, könnte dann so formuliert werden:

(3) $\sim(OFFEN[\exists e[Qe]] \wedge \exists e[Qe])$

Nun wird in (2) jedoch nicht die Negation \sim und die Proposition, die von der Negation betroffen ist, in die Beziehung der Unvereinbarkeit gebracht, sondern die Negation einer Proposition und ihr Fehlen bei der Proposition. Das gleiche gilt für OFFEN bezüglich seines Arguments (Operanden). Man könnte für das Fehlen eines spezifischen Funktors auch ein spezifisches Symbol in der semantischen Beschreibung setzen. Bei konträr-diktorisch gegensätzlichen Ausdrücken wie der Negation einer Proposition und der Proposition selbst muß man dies nicht, bei konträr gegensätzlichen dagegen wohl. Und um

solche handelt es sich bei den zur Diskussion stehenden Sätzen beider Typen jenseits des Sachverhalts, den ihre identischen propositionalen Gehalte identifizieren, denn neben der Deklarativsatzbedeutung muß man ja noch mindestens mit der ebenfalls mit der Entscheidungsinterrogativsatzbedeutung unverträglichen Imperativsatzbedeutung rechnen und mit der Unverträglichkeit der letzteren mit der Deklarativsatzbedeutung. Wenn man trotzdem für die Deklarativsätze an einem Fehlen eines Symbols für die die genannten Unverträglichkeiten bedingende Eigenschaft ihrer Bedeutung in deren Beschreibung festhalten will, muß man dies rechtfertigen.

Ein Grund dafür, daß die Autorinnen in der semantischen Beschreibung von Deklarativsätzen kein entsprechendes Symbol verwenden, könnte die Tatsache sein, daß sie den Deklarativsatzmodus als $-$ wie sie sagen $-$ „unmarkierten Satztyp“ ansehen. Vgl. „Wir wollen . . . die Merkmale $+w$ und $-w$ so interpretieren, daß der Deklarativsatz mit dem Merkmal $-w$ der Defaulttyp ist, dem die beiden Interrogativsatztypen mit der positiven Spezifizierung $+w$ als markierte Satztypen gegenüberstehen.“ (ib. 122). Warum und in bezug worauf sie die genannten Satztypen als unmarkiert bzw. markiert betrachten, lassen sie im Dunkeln. Wegen der Zirkularität der Argumentation verbietet sich als Begründung natürlich die Annahme, daß der Deklarativsatz in der Beschreibung seines Satzmodus kein Pendant zu OFFEN oder zu einem entsprechenden Symbol für die Spezifik der Imperativsatzbedeutung enthält. Eine akzeptable Begründung wäre der Hinweis auf ein formales Defizit der Deklarativsätze gegenüber den anderen Satztypen, so wie die Logiker den Unterschied in der Repräsentation der Affirmation einer Aussage und ihrer Negation mit einem formalen Defizit der affirmativen Sätze gegenüber den negativen in vielen Sprachen begründen können. Ein solches Defizit gibt es nun jedoch im Deutschen für den Deklarativsatz nicht generell. Wie Beispiel (1) zeigt, können sich ein Deklarativ- und ein Entscheidungsinterrogativsatz allein in der linearen Anordnung ihrer sonst gleichen (d. h. auch in gleicher Anzahl vorliegenden) letzten syntaktischen Konstituenten unterscheiden (Zweitstellung des finiten Verbs bei ersteren, Erststellung desselben bei letzteren).

Zur formalen Unterscheidung der beiden hier interessierenden syntaktischen Satztypen bereits auf der Ebene der Beschreibung der syntaktischen Tiefenstrukturen der Sätze führen die Autorinnen das Symbol w ein, wobei sie Interrogativsätze mit $+w$ und Deklarativsätze mit $-w$ kennzeichnen. Aus diesem Vorgehen, das übrigens im Papier nicht gerechtfertigt wird, etwas über die Unmarkiertheit von Deklarativsätzen und davon ausgehend über die beschriebene Merkmallosigkeit der Beschreibungen ihrer Bedeutungen ableiten zu wollen, wäre $-$ wegen des erwähnten Fehlens eines formalen Defizits bei Deklarativsätzen $-$ eine *petitio principii*. (Von der Frage, ob man überhaupt Merkmale wie $\pm w$ in die Beschreibung syntaktischer Strukturen aufnehmen sollte, will ich hier absehen.)

Ein weiterer Versuch, die Annahme einer Unmarkiertheit des Deklarativsatzmodus zu begründen, könnte ausgehend von der Tatsache unternommen werden, daß nur der Deklarativsatzmodus ein Modus ist, mit dem „performative Äußerungen“ vollzogen werden können, also Äußerungen jeder beliebigen illokutiven Kraft. Aber auch ein derartiger Versuch verbietet sich als *petitio principii*, ist doch erst noch zu beweisen, daß der Satzmodus Deklarativ dazu nur in der Lage ist, wenn er kein Einstellungsoperator ist. Die genannte Fähigkeit des Deklarativsatzmodus kann nämlich durchaus in seiner Eigenschaft begründet sein, im Falle, daß der Deklarativsatz kein die Tatsachengeltung des vom Satz bezeichneten Sachverhalts einschränkendes Adverbial oder keine entsprechende Partikel enthält, ein Urteil zu sein, mit dem die Tatsachengeltung postuliert wird.

3. Satzmodus kein Einstellungsoperator?

Ein Versuch, die genannten Probleme zu vermeiden, ist denn auch die Hypothese, gegen die die Verfasserinnen sich $-$ wie eingangs gesagt $-$ wenden, nämlich die, in den einzelnen Satzmodi spezifische Einstellungsoperatoren zu sehen und für die Beschreibung des Deklarativsatzmodus ein eigenes Symbol $-$ einen eigenen Funktor $-$ anzusetzen.

Nun wenden sich aber die Autorinnen, und das müssen sie natürlich, wenn ihre Polemik gegen die Einstellungshypothese einen Sinn haben soll, gegen eine Interpretation ihrer Operatoren OFFEN und $\exists e$ als Einstellungen (genauer: Spezifiken von Einstellungs-

inhalten). (Vgl. ib. 121.) Leider sagen sie nicht, als was sie sie verstanden wissen möchten. Vgl. ib. 125: „Auf die nähere Definition von OFFEN wollen wir nicht eingehen“. Das aber wäre gerade notwendig gewesen, damit ihre Distanzierung von der Einstellungshypothese plausibel wird. Den einzigen Hinweis dafür, in welche Richtung die Interpretation von OFFEN gehen könnte, gibt der semantische Typ, dem die Autorinnen den Funktor zuweisen. Sie betrachten ihn als „propositionalen Funktor wie NEG“ (ib. 125) (NEG steht wohl für die Negation) und weisen ihn und NEG dem semantischen Typ „O/O“ zu (vgl. ib.). O/O ist nach meiner Kenntnis ein Symbol für eine Funktion, die aus Einheiten des semantischen Typs von Sätzen (O) Einheiten desselben Typs macht. (Bedauerlicherweise fehlen im Papier Erläuterungen zu den semantik- und syntaxtheoretischen Symbolen. Dies und das fast völlige Fehlen von Argumentationen machen das Papier ziemlich leserunfreundlich.) Nach dem, worauf nach Annahme der Autorinnen der Satzmodusoperator OFFEN operiert, müssen Interrogativsatz- und Deklarativsatzbedeutungen vom selben Typ sein, nämlich O. Interessant wäre es nun zu wissen, welchen Typs der Operand von $\exists e$ – dem nach Auskunft der Autorinnen (s. ib. 124) in allen Satztypen vorkommenden Deklarativsatzoperator – ist. Einen entsprechenden Hinweis dazu vermissen ich. Es ist zu vermuten, daß die Autorinnen den Operanden des Deklarativsatzoperators ebenfalls dem Typ O zuweisen. (Dies leite ich aus ihrer Analyse (21) (ib. 125) für Ergänzungsinterrogativsätze ab.) Wenn dies richtig ist, d. h. wenn die Autorinnen sowohl die Ergebnisse der Anwendung der Operatoren OFFEN und $\exists e$ als auch deren Argumente (Operanden) dem Typ O zuweisen, dann wird eine wichtige Generalisierung verschenkt. Es ist dann nämlich u. a. nicht mehr zu erklären, warum explizit performative Äußerungen zwar durch die Verwendung eines Deklarativsatzes im traditionellen Sinn (also eines Satzes mit Verbzweitstellung) nicht aber durch die Verwendung eines *daß*-Satzes realisiert werden können, ist dieser doch durch seine grammatisch determinierte Bedeutung ein Deklarativsatz im Sinne von BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN (s. a. ib. 124, 140). Um *daß*-Satz-Äußerungen als „performative Äußerungen“ zu blockieren, müßten also für die Ableitung der performativen Interpretation von Sätzen Bedingungen wie die angegeben werden, daß der „Deklarativsatz“ (im Sinne der Autorinnen) keine Kokonstituente einer Konstituente der syntaktischen Kategorie C mit einem lexikalisch gefüllten C^o (also mit einer Konjugation) sein darf. Eine solche Lösung erscheint ad hoc, wenn es eine generellere gibt. Daß eine generellere Behandlung – nämlich die unterschiedliche semantische Typisierung von Verberst- und Verbzweitsätzen einerseits und Verbzweitsätzen andererseits angezeigt ist, zeigen auch Phänomene aus dem Bereich der konjunktionalen Satzverknüpfungen. So können mit Satzgefügen mit anteponiertem *weil*-Satz keine reduktiven Schlüsse ausgedrückt werden, wohl aber mit einer Satzverbindung mit *denn* (vgl. (4)). Ferner können die Kokonstituenten subordinierender Konjunktionen thematisch sein, nicht dagegen die Sätze, die auf eine koordinierende Konjunktion folgen (vgl. (5)).

- (4) (a) *Weil die Heizungsrohre geplatzt sind, hat es Frost gegeben.
 (b) Es hat Frost gegeben, denn die Heizungsrohre sind geplatzt.
 (5) (a) A: Fritz ist krank.
 B: Ja, und er ist krank, weil er sich nicht warm angezogen hat.
 (b) A: Fritz ist krank.
 B: *[Ja, und er ist krank, denn er hat sich nicht warm angezogen.]

Der Asteriskus steht in (4) (a) für die Unverträglichkeit der Bedeutung des komplexen Satzes mit bezüglich der realen Welt möglichen Erfahrungen. In (5) (b) steht er für einen Verstoß des sprachlichen Ausdrucks von B. gegen ein Textbildungsprinzip, das Prinzip der Thematizität einer unmittelbar vorerwähnten Proposition: Verbzweitsätze sind niemals thematisch.²

² Die Eigenschaft, nie thematisch zu sein, teilen Verbzweitsätze mit Verberstsätzen. Vgl.

- (i) (a) Ich sehe, du hast meinen Füller. (b) Du hast meinen Füller, sehe ich. vs. (ii) A.: Ich habe deinen Füller. (a) B.: *Ich sehe, du hast meinen Füller. (b) B.: *Ich sehe, du hast meinen Füller. (c) B.: *Du hast meinen Füller, sehe ich. (d) B.: *Du hast meinen Füller, sehe ich. vs. (iii) A.: Ich habe deinen Füller. (a) B.: Daß du meinen Füller hast, sehe ich. (b) B.: Ich sehe, daß du meinen Füller hast. (iv) Regnet es, bliebe ich noch ein bißchen.

Diese unterschiedlichen Phänomene lassen sich einheitlich erklären, wenn man für Verberst- und Verbzweitsätze einen anderen semantischen Typ annimmt als für Verberletzsätze und den Typunterschied auf den semantischen Typ des Satzmodusoperators zurückführt, den man als Einstellungsoperator auffaßt (s. hierzu im Detail PASCH 1989a und b).

Um die Diskussion um den Einstellungscharakter der Satzmodi abzuschließen, soll noch hervorgehoben werden, daß OFFEN ein Operator für einen Einstellungsinhalt sein muß, weil, wenn er dies nicht wäre, sondern vielmehr eine objektive Eigenschaft eines Sachverhalts, die OFFEN ausdrückende Frage nicht beantwortbar und damit sinnlos wäre. Es ist auch nicht möglich, OFFEN im Sinne von „offene Proposition“, d. h. von „Aussagefunktion“ zu interpretieren. Für Folgen aus Aussagen und Aussagefunktionen kann nämlich die an (1) beobachtete Inkonsistenz im Sprecherverhalten nicht festgestellt werden.

Zur rationalen Unmöglichkeit, einen „objektiven“ OFFEN-Operator für w-Fragen anzunehmen, wie BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN dies zu tun vorgeben, siehe JACOBS (1989).

Wenn aber OFFEN als Interrogativsatzmodus ein Funktor für den Inhalt (die Spezifik) einer subjektiven Einstellung ist – die doxastischer oder epistemischer Natur sein muß –, dann muß auch nach dem oben zum Verhältnis von OFFEN und $\exists e$ Angemerkten der Deklarativsatzmodus ein entsprechender Einstellungsoperator sein.

4. Satzmodus und performative Äußerungen

Wie die erwähnten Vertreter der Einstellungshypothese betrachten BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN den Satzmodus als „Teil der grammatisch determinierten Bedeutung des Satzes“ (s. ib. 143), nur, daß sie – wie gesagt – nach ihrer eigenen Bekundung unter dem Satzmodusoperator keinen Einstellungsoperator verstehen wollen (s. u.a. ib. 144). Performative Äußerungen, d. h. mit der Äußerung von Sätzen wie

(6) Ich bitte dich, ihn doch morgen zu besuchen. (= (158) in op. cit., 144)

vollzogene Handlungen der durch den jeweils verwendeten Matrixsatz bezeichneten Art können dann nach Annahme der Autorinnen nur deshalb Deklarativsatzäußerungen sein, weil eben als Deklarativ-Satzmodusoperator nicht ein Einstellungs-, sondern der $\exists e$ -Operator figuriert. Wenn der Deklarativsatzmodus ein Einstellungsoperator wäre, so die Autorinnen, müßten die performativen Äußerungen als „indirekte Sprechakte“ betrachtet werden (s. ib. 144), als Akte mit derjenigen illokutiven Kraft, die durch den Matrixsatz der betreffenden geäußerten Sätze beschrieben wird und nicht als Akte derjenigen illokutiven Kraft, die dem Satzmodus des geäußerten Satzes zugeordnet ist. Indirekt wären diese Sprechakte deshalb, weil eine „Uminterpretation“ des Einstellungsoperators „Urteil“ vonstatten gehen müßte (vgl. ib.). (Daß gerade keine „Uminterpretation“ des Einstellungsoperators vorliegt, wurde von MOTSCH/PASCH (1987, 64f.), deren Sicht vom Verhältnis zwischen Satzmodus und illokutiver Funktion die Autorinnen kritisieren, ausdrücklich hervorgehoben.)

Nun muß dies nicht so sein, wie die Autorinnen behaupten. Im Gegenteil, dies kann nicht so sein. Der Einstellungsoperator des Urteils muß für Deklarativsätze wie (6), die eine EPF aufweisen, als Aspekt der grammatisch determinierten Bedeutung dieser Sätze angenommen werden, wenn man erklären will, warum die performativen Äußerungen sämtlich Deklarativsatzäußerungen und nicht zum Beispiel *daß*-Satz-Äußerungen sind. Auch die Äußerungsbedeutung der PPK muß einen Urteilsoperator aufweisen, also eine wörtliche Äußerungsbedeutung hinsichtlich des durch den Satztyp determinierten Einstellungsoperators sein. Wovon man sich frei machen muß, ist, „Urteil“ als das zu verstehen, was sich hinter dem deutschen Wort „Urteil“ verbirgt, und dieses Wort zu benutzen,

vs. (v) A.: Es regnet. (/Vielleicht wird's regnen.) B.: *Regnet es, bléibe ich noch ein bißchen. vs. (vi) A.: Es regnet, (/Vielleicht wird's regnen.) B.: Wenn es regnet, bléibe ich noch ein bißchen. Der Asteriskus wird hier wie in Beispiel (5) (b) verwendet. Der Akut signalisiert, daß die Silbe, die durch ihn gekennzeichnet wird, den Hauptakzent im Satz trägt.

um die Bedeutung von Deklarativsätzen zu paraphrasieren. Vgl. den Report – die Umschreibung der Bedeutung – von (6):

(7) *Der Sprecher drückt aus, daß er urteilt, daß er bittet, ihn morgen zu besuchen. Solche Versuche müssen scheitern, weil die Gebrauchsbedingungen der einzelsprachlichen Lexeme, die für die semantische Metasprache benutzt werden, meist Gebrauchsbeschränkungen enthalten, die metasprachlich nicht wirksam werden sollen. (So wird unter einem „Urteil“ gemeinhin das Postulat der Geltung eines Sachverhalts als Tatsache verstanden, für das es eine Möglichkeit gibt, es als korrekt oder inkorrekt zu beurteilen, die unabhängig vom Postulat selbst besteht. Dies genau gilt für performative Äußerungen nicht. In diesem Sinne sind diese keine Äußerungen von „Urteilen.“) Wegen dieser Beschränkungen kann die Untauglichkeit der betreffenden einzelsprachlichen Lexeme für einen spezifischen metasprachlichen Gebrauch in der Bedeutungsumschreibung auch nicht als Beweis für die Inkorrektheit der semantischen Analyse herangezogen werden, deren Ergebnis beschrieben werden soll. Wenn es Konsistenzbedingungen für sprachliches Verhalten gibt – und daß es sie gibt, ist wohl unbestreitbar – muß so etwas wie der Urteilsoperator angenommen werden. Wer will, kann ihn auch „Tatsachenoperator“ nach dem Inhalt des Urteils nennen.

Performative Deklarativsatz-Äußerungen sind nun gerade nur möglich, weil der Urteilsoperator nicht uninterpretiert werden kann. Der Faktenkontext einer Urteilsäußerung kann nicht erzwingen, daß die Urteilstellung z. B. in eine Frageinstellung uninterpretiert wird, weil es in der Faktenwelt keine „Offenheit“ gibt. Gerade weil der Sprecher mit PPK-Deklarativsätzen zum Ausdruck bringt, daß er in keiner Weise in Frage stellt, daß das, was die PPK bezeichnet, eine Tatsache – ein Faktum – in seiner Seinswelt ist, kann er zum Ausdruck bringen, daß er das von der PPK Bezeichnete als Faktum ansieht. Zum Ausdruck bringen, daß er es in Frage stellt, würde er, wenn er die PPK negierte oder in den Skopus bestimmter Modalwörter (Satzadverbien und Partikeln) stellte oder wenn er den Matrixsatz der PPK als einen Imperativ- oder Interrogativsatz formulierte usw. (Siehe das in Abschnitt 2 erwähnte Bedeutungspostulat.) Daß der Sprecher tatsächlich zum Ausdruck bringt, daß er das von der PPK Bezeichnete als Faktum ansieht, darf man daraus schließen, daß er später nicht unter der Hand die Faktizität des von der PPK Bezeichneten in Frage stellen darf, ohne Gefahr zu laufen, eines inkonsistenten Verhaltens geziehen zu werden. Darn gehen die performativen PPK-Verwendungen mit Nicht-PPK-Deklarativsatzverwendungen zusammen. Diese unterscheiden sich von jenen allerdings dadurch, daß sie sich als Irrtum oder Lüge erweisen können. Performative Verwendungen von PPK dagegen sind, weil es keine vom Willen des Sprechers unabhängige Verifikationsinstanz für sie gibt, nicht in dieser Weise qualifizierbar. Nur wenn der Sprecher von (6) in diesem Sinne zum Ausdruck bringt, daß er Anspruch auf Faktizität des von der PPK Bezeichneten erhebt, kann der Adressat sich zu dem vom eingebetteten Satz aus (6) bezeichneten Verhalten gebeten fühlen. Würde der Sprecher z. B. einen (6) entsprechenden Entscheidungsinterrogativsatz oder einen *daß*-Satz äußern, könnte der Adressat dies nicht. Wie bei der Äußerung des Satzes

(8) Besuche ihn doch bitte morgen.

kann der Adressat sich zum Besuch der mit *ihn* bezeichneten Person aufgefordert fühlen, weil der Sprecher mit der Satzäußerung zum Ausdruck bringt, daß in seiner Seinswelt sein Wunsch besteht, der Adressat möge die genannte Person am Folgetag besuchen. Bei der Äußerung von (8) tut er dies durch die Wahl des Imperativs (und von *bitte*), bei der Äußerung von (6) durch die Wahl der Beschreibung *ich bitte dich* und ihre Setzung in den Deklarativ-Satzmodus.

Die Festlegung auf die Faktizität des vom Satz bezeichneten Sachverhalts ist, wie gesagt, die Gemeinsamkeit von Nicht-PPK-Deklarativsätzen (ohne Ausdruck der Infragestellung der Faktizität des Sachverhalts) einerseits und von PPK andererseits. Diese Festlegung auf die Faktizität und die Infragestellung der Faktizität müssen grundsätzlich von einer Indifferenz gegenüber der Frage der Faktizität, wie sie im Deutschen etwa durch Sätze mit Endstellung des finiten Verbs ausgedrückt wird, unterschieden werden. Sätze der letztgenannten Art leisten nichts weiter als die Bezeichnung eines möglichen Sachverhalts (im Sinne der Autorinnen: eine „Charakterisierung“, „Strukturbeschreibung“ des durch den Satz bezeichneten Sachverhalts). Dies kann man daraus ableiten, daß Sätze

wie *ich dich bitte, er ihn fragt* in unterschiedlichen Kontexten auftreten, die unterschiedliche Positionen bezüglich der Frage ihrer Faktizität ausdrücken (vgl. *da ich dich bitte, da er ihn fragt* als Ausdrücke der Festlegung auf die Faktizität des bezeichneten Sachverhalts vs. *ob ich dich bitte, ob er ihn fragt* als Ausdrücke ihrer Infragestellung).³

Dadurch, daß die Autorinnen kein Deklarativsatzpendant zum Funktor OFFEN einführen, berauben sie sich der Grundlage für einen formalen Nachweis der aufgezeigten funktionalen Äquivalenz von Äußerungen von Sätzen wie (6) und Äußerungen von Sätzen wie (8). Dieses Pendant muß die Festlegung des Sprechers auf die Annahme sein, daß der Sachverhalt, der vom propositionalen Gehalt eines beliebigen – eines Ausdrucks der Infragestellung der Faktizität des bezeichneten Sachverhalts entbehrenden – Deklarativsatzes (d. h. auch einer PPK) identifiziert wird, eine Tatsache in der Seinswelt des Sprechers ist. (N. B.: Der propositionale Gehalt auch einer PPK ist nach meiner Annahme alles, worauf man mit *das* referieren kann. Vgl. A: *Ich bitte dich, ihn doch morgen zu besuchen*, B: *Das brauchst du nicht, ich war schon bei ihm.*)

Die Autorinnen können diese funktionale Äquivalenz deshalb nicht formal rekonstruieren, weil sie den Deklarativsatzmodus als Bestandteil der Sätze aller Satztypen ansehen. Dies aber ist eine theoretische Annahme, die, wie wir gesehen haben, falsch ist. Ich erinnere nur daran, daß man mit einer Entscheidungsfrage, ob ein bestimmter Sachverhalt eine Tatsache ist, nicht an sich schon seine Überzeugung, daß er es ist, ausdrücken kann (was man ja mit der Äußerung des entsprechenden Deklarativsatzes durchaus kann), sondern es nur dann kann, wenn der Verwendungskontext die Antwort evident macht, wie dies bei rhetorischen Fragen der Fall ist.

Was es mit der Indirektheitsannahme, auf die die Einstellungshypothese nach Meinung der Autorinnen festgelegt ist, wirklich auf sich hat, wird kritisch in FALKENBERG (1989a und b) beleuchtet. Es geht um die Frage, ob, wie in einer Spielart der Einstellungshypothese – vgl. MOTSCH/PASCH (1987) –, behauptet wird, mit jedem spezifischen (im wesentlichen durch den Satztyp ausgedrückten) Einstellungsoperator eine spezifische illokutive Grundfunktion der Satzäußerungen unaufhebbar verbunden ist. (Hierauf will ich ausführlicher in 5. eingehen.) Wie auch immer diese Frage letztlich zu beantworten sein wird, die Notwendigkeit der Annahme eines Einstellungsoperators in der grammatisch determinierten Bedeutung von Sätzen und der Äußerungsbedeutung von deren Verwendungen ergibt sich unabhängig von der Art der Antwort auf diese Frage. Sie ist abzuleiten aus der Notwendigkeit, in der Formulierung der Regeln der Laut-Bedeutungs-Zuordnung Aspekte zu berücksichtigen, die in die Formulierung der Konsistenzbedingungen für Sprachverhalten als notwendige Ergänzung der Regeln der Laut-Bedeutungs-Zuordnung eingehen müssen.

Selbst wenn die Autorinnen den Sprecher als Einstellungsträger aus der grammatisch determinierten und der Äußerungsbedeutung der Sätze fernhalten könnten (vgl. ihre diesbezügliche Annahme ib. 145), müßten sie doch einen Funktor für den Einstellungsinhalt – die Spezifik der epistemischen Einstellung zu dem vom Satz bezeichneten Sachverhalt – in die Beschreibung der Satzbedeutungen aufnehmen oder auf die Ansetzung von Funktoren wie OFFEN in diesen Beschreibungen ganz verzichten. Letzteres wäre gerechtfertigt, wenn sie unter Bedeutungsphänomenen nur solche interpretatorischen Phänomene verstehen wollten, die durch lexikalische Einheiten und Beziehungen in der

³ Damit gehört im Deutschen die Festlegung auf eine Position (Einstellung) bezüglich der Faktizität des vom Satz bezeichneten Sachverhalts zur grammatisch determinierten Bedeutung (im Sinne von BIERWISCH 1979, 1980) einer bedeutenden Gruppe von Sätzen mit Zweitstellung des finiten Verbs, fallender Intonation und ohne Konstituente mit *w*-Morphem (wie *wer, wo, mit welchem Zug*) im Vorfeld. In anderen Sprachen wie dem Englischen, Lateinischen, Russischen und den romanischen Sprachen ist dies anders. In diesen Sprachen gibt es diesen grundlegenden Unterschied zwischen der Zweit- und der Endstellung des finiten Verbs nicht. Hier kann eine Einstellung nur für die Satzäußerungsbedeutungen der Satzverwendungen abgeleitet werden, insofern als in jedem Fall (wie bei den deutschen Sätzen mit Endstellung des finiten Verbs) erst der Kontext der Satzverwendung über die Art der zu interpretierenden Einstellung entscheidet.

Hierarchie der Satzkonstituenten ausgedrückt werden. (Vom Fehlen einer Fundierung der Art der von den Autorinnen vorgenommenen Unterscheidung von Pragmatik und Grammatik im zur Diskussion stehenden Papier sehe ich hier ohnehin ab. Es macht sich besonders unangenehm in der Behandlung der Frageinterpretationen erzwingenden Intonation bemerkbar: Die Interpretationstypen, die von der Intonation der Sätze determiniert werden, werden im Papier ohne Begründung aus den Begriffen der „Bedeutung“ und des „Satzmodus“ herausgenommen. Warum?) Da sie die genannte Beschränkung des Bedeutungsbegriffs nicht praktizieren – indem sie Phänomene der Interpretation des finiten Verbs (Erst- vs. Zweitstellung) ja als Satzmodus- und somit Bedeutungsphänomene ansehen –, müßten sie sich aus den oben genannten Gründen zur Anerkennung ihrer Faktoren OFFEN und $\exists e$ (letzteres aber nur als Pendant, nicht Argument, von OFFEN) als Einstellungsinhalte entschließen, wenn sie konsequent sein wollen – also zu dem, was die Vertreter der Einstellungshypothese in allen ihren Spielarten (mit oder ohne Aufnahme eines Symbols für den Einstellungsträger in die semantische Beschreibung) tun.

5. Satzmodus und illokutive Funktion der Satzäußerung

Da die Autorinnen von einer falschen Prämisse bezüglich des Einstellungscharakters des Satzmodus ausgehen, können sie aus der negativen Antwort auf die Frage, ob der Satzmodus ein Einstellungsoperator ist oder nicht, nichts mehr ableiten, also auch nicht, daß bei einer negativen Antwort auf diese Frage die illokutive Funktion performativer Äußerungen besser zu erklären sei als bei einer positiven. Trotzdem will ich mich hier abschließend noch ihren Vorstellungen darüber zuwenden, wie aus dem Satzmodus die illokutive Funktion – die Autorinnen sprechen von „Illokution“ bzw. „Illokutionstyp“ – der Satzäußerung abzuleiten ist. Der Grund ist, daß die Art und Weise der Ableitung, die sie vorschlagen, im Prinzip auch ins Auge gefaßt werden kann, wenn man den Satzmodus offen als Einstellungsoperator behandelt.

Die Autorinnen nehmen, wie sie sagen, an, daß „eine sehr feste Beziehung zwischen Satztyp und Illokutionstyp“ (ib. 144) vorliegt. In der Kennzeichnung des Satztyps „einschließlich des ihr zugeordneten Bedeutungsanteils, des Satzmodus . . . könnte man den Anknüpfungspunkt für die Zuweisung eines Illokutionstyps sehen“ (ib. 143f.). „Das an der Laut-Bedeutungszuordnung sprachlicher Äußerungen beteiligte pragmatische Modul“ müsse die Regeln der Verzahnung mit der Bedeutungsrepräsentation der Satztypen zur Verfügung stellen (vgl. ib.). Für die Deklarativsätze nun nehmen die Autorinnen dann an, „daß man mit dem Deklarativsatz deshalb in erster Linie eine Assertion/Behauptung vollzieht, weil der Deklarativsatz die Existenz eines Sachverhalts ausdrückt und die Assertion eine sprachliche Handlung ist, durch die die Existenz eines Sachverhalts assertiert wird“ (ib. 144).

Hierzu ist zweierlei kritisch anzumerken: a) Die Art und Weise der Begriffsbestimmung, wie sie hier bei der Bestimmung des Begriffs der Assertion vorliegt (vgl. „die Assertion [ist] eine sprachliche Handlung . . ., durch die die Existenz eines Sachverhalts assertiert wird“), ist methodisch fragwürdig: man erfährt nicht, worin die Spezifik der Termini „Assertion“ und „assertieren“ besteht. Ist sowohl „Assertion“ als auch „assertieren“ gleichbedeutend mit „als Tatsache anerkennen“ oder „als Tatsache hinstellen“? Wenn dies in der Tat nach Annahme der Autorinnen der Fall sein soll, dann ist die Begründung für die Bevorzugung der Assertion/Behauptung mittels Vollzug von Deklarativäußerungen (wohlgemerkt: Äußerungen! und nicht Deklarativsätzen, wie die Autorinnen es formulieren!) ungereimt: „man vollzieht eine Anerkennung/Hinstellung der Existenz eines Sachverhalts als Tatsache, weil diese ihre Anerkennung/Hinstellung eine „sprachliche Handlung“ ist, „durch die die Existenz“ des Sachverhalts als Tatsache anerkannt/hingestellt wird. Dies kann doch wohl als Erklärung der Möglichkeit, mit Deklarativsatzäußerungen Assertionen zu vollziehen, nicht befriedigen. Aber auch weitere Spekulationen über die Art des Verständnisses der Autorinnen von den Begriffen „Assertion“ und „assertieren“ führen nicht zu einer sinnvollen Interpretation der eben zitierten Passage über den Zusammenhang von Deklarativsätzen und Assertionen. Wenn z. B. unter „assertieren“ etwas anderes als unter einer „Assertion“ verstanden werden soll – etwa „als Tatsache hinstellen“ – dann kann die zitierte Passage z. B. so verstanden

werden, daß die Autorinnen die „Assertion“ als „eine sprachliche Handlung“ verstehen, „durch die die Existenz eines Sachverhalts“ als Tatsache hingestellt wird. Dann ist aber die von den Autorinnen gegebene Begründung der Möglichkeit des Vollzugs einer Assertion durch den Vollzug einer Deklarativsatzäußerung zirkulär; vgl. ‚mit der Deklarativsatzäußerung kann man die Existenz eines Sachverhalts als Tatsache hinstellen, weil der Deklarativsatz die Existenz des Sachverhalts ausdrückt und deren Hinstellung als Tatsache „eine sprachliche Handlung ist, durch die die Existenz“ des Sachverhalts als Tatsache hingestellt wird‘. (Sic!) b) Die „Existenz eines Sachverhalts“ wird, wie wir gesehen haben, nach Annahme der Autorinnen durch Sätze aller Satzmodi „ausgedrückt“, indem diese als Teil ihrer Bedeutungen den Deklarativsatzmodus – repräsentiert durch $\lambda Q[\exists e[Qe]]$ – enthalten (vgl. ib. 124). Hier muß also „ausdrücken“ etwas anderes meinen, als daß alle Sätze den Deklarativsatzmodus als „Teilbedeutung“ (ib.) aufweisen, nämlich genau die Festlegung (des Sprechers) auf die Annahme der Faktizität des Sachverhalts, also doch die ungeliebte Einstellung zum Sachverhalt. Übrigens ist auch die Redeweise „der Deklarativsatz drückt die Existenz eines Sachverhalts“ aus, kritikwürdig. Existenz in was für einer Welt? Sollte es sich um die Seinswelt des Sprechers handeln, könnte kein Deklarativsatz falsch sein. Sollte es sich um die Welt dessen handeln, wovon der Sprecher überzeugt ist, wäre die Redeweise zwar korrekt, aber es handelte sich dann beim Sachverhalt, dessen „Existenz ausgedrückt“ wird, ganz offen um einen Gegenstand einer Überzeugung, also einen Einstellungsgegenstand und folglich beim Deklarativsatzmodus um eine spezifische Einstellung. Aber von dieser nehmen die Autorinnen ja gerade an, daß sie nicht zur grammatisch determinierten Bedeutung gehört.

Performative Äußerungen wie die von (6) sollen nun nach Annahme der Autorinnen eben nicht Assertionen sein (sie sollen es nur in bestimmten Kontexten sein) – vgl. ib. 144. Wenn es eine feste Zuordnung zwischen Satztyp und Illokutionstyp der Verwendung gibt in der Weise, daß der Deklarativsatzmodus die illokutive Kraft „Assertion“ für die Äußerungen von Deklarativsätzen bedingt – wie die Autorinnen ja annehmen, s. oben – dann stehen die Autorinnen vor demselben Problem wie die Anhänger der Einstellungshypothese: Sie müssen erklären, wie die durch den Satzmodus bedingte illokutive Funktion bei performativen Äußerungen zugunsten der illokutiven Funktion verdrängt wird, die durch die EPF beschrieben wird.

Die Autorinnen schlagen folgende Lösung dieses Problems vor: bei performativen Äußerungen wird „die Zuordnung“ des dem Deklarativsatzmodus nach Annahme der Autorinnen „fest“ zugeordneten Illokutionstyps „Assertion“ („Behauptung“) „von der PPK“ blockiert (s. ib. 145). (Wenn eine Blockierung möglich ist, dürften sie die Zuordnung doch wohl nicht als „sehr fest“ ansehen, aber dies nur am Rande!)

Dazu ist nun folgendes zu sagen: Um die Blockierung der Ableitung einer illokutiven Funktion zu gewährleisten, muß die Regel, die einem bestimmten Satzmodus eine bestimmte illokutive Funktion zuordnet, mit entsprechenden Anwendungsrestriktionen versehen werden. Diese müssen im Falle der performativen Äußerungen sehr spezifisch sein (siehe hierzu PASCH (1989a, 34ff.), zumal wenn, wie bei BRANDT/ROSENGREN/ZIMMERMANN (1989), von einer Zweideutigkeit der bei performativen Äußerungen geäußerten Sätzen ausgegangen wird (s. ib. 144f.). So kann ein Deklarativsatz mit einem sogenannten performativen Verb bereits dann nicht mehr als „performativ“ geäußert interpretiert werden, wenn im Matrixsatz ein anderes Tempus als das Präsens vorliegt, bestimmte Satzadverbien vorkommen, das Objekt im Aktiv in der ersten oder dritten Person vorliegt u. v. a. m. Das heißt, als Blockierungsbedingungen für die Assertion muß die ganze Reihe hochspezifischer grammatischer Phänomene angegeben werden, die die bekannten Kriterien für Performativität ausmachen. Eine solche Lösung kann jemanden, der nach möglichst generellen Lösungen bei der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Phänomene sucht (und das wollen die Autorinnen nach eigenem Bekunden auch, s. ib. 38), nicht befriedigen. Im folgenden möchte ich einen Alternativvorschlag zur Ableitung der illokutiven Funktion – das ist im wesentlichen der Zweck der Äußerung – unterbreiten, der generell genug ist, die Ableitung der von einer EPF beschriebenen illokutiven Funktion bei Äußerungen von Deklarativsätzen mit solchen EPF zu gewährleisten, aber daneben auch noch die Ableitung der „tatsächlichen“ illokutiven Funktion (im Sinne von SÖKELAND 1980, 34) bestimmter traditionell als „indirekt“ bezeichneter Sprechakte gestattet und die Be-

sonderheiten in den Gebrauchsbedingungen performativer Verwendungen von PPK erklären könnte.

Ich sehe die Zuordnung illokutiver Funktionen zu Äußerungen von Sätzen so: Jedem spezifischen Einstellungsoperator aus einer Äußerungsbedeutung (im Sinne von BIERWISCH 1979, 1980) wird über eine Menge von Regeln R eine spezifische illokutive Funktion der Äußerung zugeordnet (s. a. MOTSCH/PASCH 1987, 57ff.). Wenn in der Äußerungsbedeutung eines Satzes der Inhalt des Satzmodusoperators nicht uminterpretiert werden muß (wie dies z. B. bei rhetorischen Fragen der Fall ist, bei denen ja die Fragebedeutung zum Urteil uminterpretiert werden muß), wenn also eine hinsichtlich des Einstellungsoperators wörtliche Äußerungsbedeutung vorliegt, wird über R für die Äußerung die dem wörtlichen Einstellungsoperator zugeordnete illokutive Funktion von Äußerungen wirksam.

Im Falle des Deklarativsatzmodus ist die diesem Einstellungsoperator zugeordnete illokutive Funktion der Satzäußerung eine Funktion, die bei MOTSCH/PASCH „Mitteilung“ heißt (s. 1987, 63). Wie gesagt sind performative Äußerungen Äußerungen von Deklarativsätzen. (Eine andere Meinung vertreten BRANDT et al. (1989, 5), die auch Äußerungen von Nichtsätzen, Entscheidungsinterrogativ- und Imperativsätzen als performative Äußerungen analysieren; ich halte die Beispiele, die sie dafür anführen, für Fälle von indirekten Sprechakten oder Ellipsen, aber dies tut hier nichts zur Sache. Wesentliches Ausdrucksmittel bei performativen Äußerungen sind wohl auch für diese Autoren die Deklarativsätze.) Da performative Äußerungen Äußerungen von Deklarativsätzen sind und für sie der Kontext keine gegenteilige Sprechereinstellung evident machen kann, muß der Einstellungsoperator der Bedeutung solcher Äußerungen ein wörtlicher sein. Also muß die illokutive Funktion dieser Äußerungen nach den Annahmen von MOTSCH/PASCH die der Mitteilung sein. Daß diese jedoch nicht das Endziel, d. h. die „tatsächliche“ illokutive Funktion dieser Äußerungen ist, sondern die durch den Matrixsatz der jeweils geäußerten Sätze beschriebene illokutive Funktion, muß der Adressat der Äußerungen erschließen. Darin liegt eine Parallele zur Interpretation der traditionell als indirekt analysierten Sprechakte, wie sie mit Äußerungen von Sätzen wie

- (9) (a) Bin ich dein Dienstmädchen? (als rhetorische Frage, als Mitteilung, daß man nicht das Dienstmädchen des Adressaten des Satzes ist)
 (b) Haben Sie Feuer? (als Aufforderung, einem Feuer zu geben)
 (c) Kannst du ein Stückchen rutschen? (als Aufforderung, ein Stückchen zu rutschen)
 (d) Ich möchte einen Keks. (als Aufforderung an jmdn., dem Sprecher einen Keks zu geben)

vollzogen werden können. Auch hier muß der Adressat der Äußerung das Endziel der Äußerung erschließen. Allerdings besteht bei performativen Äußerungen zu letzteren der Unterschied, daß dieses Ziel durch den Satz selbst explizit gemacht wird (worauf in MOTSCH/PASCH (1987, 65) ausdrücklich hingewiesen wird). Man kann also bei diesen nicht von Indirektheit des Ausdrucks der illokutiven Funktion dieser Äußerungen sprechen, sondern muß im Gegenteil von einer Explizierung dieser Funktion sprechen. Indirekt ist nur der Weg, auf dem der Adressat zur Ableitung dieser Funktion gelangt – nämlich hier über die Realisierung der illokutiven Funktion, die durch R dem durch den Satzmodus des geäußerten Satzes determinierten nicht uminterpretierten Einstellungsoperator zugeordnet ist.⁴ In der Explizierung der illokutiven Funktion der performativen Äußerungen

⁴ Siehe dagegen REHBOCK (1990, 28ff.), der eine „direkte“ Ableitung der „tatsächlichen“ illokutiven Funktion der performativen Äußerungen aus der Bedeutung der Satzverwendungen annimmt. REHBOCK betrachtet die performative Verwendung von PPK als konstitutiv und die assertive Verwendung als konstativ. Bei den konstitutiven Verwendungen wird die Existenz des vom Satz bezeichneten Sachverhalts als Faktum gesetzt, bei den konstativen dagegen nicht. Letztere können unabhängig von der Satzverwendung selbst wahr oder falsch sein. Gibt es keine von der Verwendung einer PPK unabhängige Evidenz für oder gegen die Faktizität (der Existenz) des von der PPK bezeichneten Sachverhalts, so muß die konstitutive Lesart interpretiert werden. Hierzu ist zu sagen, daß eine Hinstellung des Sachverhalts als Faktum jedoch für beide Verwendungsweisen gegeben und die Anerkennung der Faktizität des bezeichneten Sach-

ist die dem Deklarativsatzmodus als Grundlage eines wörtlichen Einstellungsoperators zugeordnete illokutive Funktion ein konstitutiver Bestandteil, und für die Realisierung der illokutiven Funktion der performativen Äußerung ist ihre Realisierung – nämlich die Festlegung auf die Annahme der Faktizität des vom Deklarativsatz bezeichneten Sachverhalts, der durch die EPF mit ihrem propositionalen Argument identifiziert wird – eine Vorbedingung, wenn die Realisierung dieser Funktion durch den Adressaten nicht zufällig, sondern durch die performative Äußerung selbst gesteuert sein soll. Die Indirektheit des Weges zur Erkennung der tatsächlichen illokutiven Funktion performativer Äußerungen liegt also darin, daß die Erkennung den Weg über die Erkennung der illokutiven Funktion, die dem Satzmodus zugeordnet ist, nehmen muß. Aus einem anderen Blickwinkel gesehen heißt das, daß die Erkennung der illokutiven Funktion performativer Äußerungen nicht bei der Erkennung der dem Satzmodus zugeordneten illokutiven Funktion stehenbleiben darf. Daß sie dies nicht tun darf, muß m. E. aus den Regeln aus R folgen. Diese müssen so formuliert werden, daß sie dies leisten. Im folgenden gebe ich tentative Formulierungen solcher Regeln aus R.

- (10) Wenn jemand zu verstehen gibt, daß er ein Problem hat und es lösen will, und wenn man annimmt, daß das zu verstehen Gegebene auch der Fall ist, soll man ihm, wenn nichts dagegen spricht, dabei helfen, wenn er allein zur Lösung nicht in der Lage ist.
- (11) Wenn jemand zu verstehen gibt, daß er etwas wünscht, und wenn man annimmt, daß das zu verstehen Gegebene auch der Fall ist, soll man ihm, wenn nichts dagegen spricht, dabei helfen, den Wunsch zu verwirklichen, wenn er allein dazu nicht in der Lage ist.
- (12) Wenn jemand zu verstehen gibt, daß er etwas als Faktum betrachtet, und wenn man annimmt, daß das zu verstehen Gegebene auch der Fall ist, soll man diese Sicht übernehmen, wenn nichts dagegen spricht.

Ich lasse bewußt die Frage offen, ob (10) nicht ein Spezialfall von (11) ist.

Mit performativen Äußerungen bringt nun der Sprecher sowohl zum Ausdruck, daß er als Faktum betrachtet, was der gesamte propositionale Gehalt des Deklarativsatzes beschreibt, als auch, daß er diejenige Einstellung zu dem von der propositionalen Konstituente des „performativen Verbs“ bezeichneten Sachverhalt hat, die in der Bedeutung des „performativen Verbs“ der EPF enthalten ist (bei (6) also, daß er wünscht, daß der Adressat die mit *ihm* bezeichnete Person am Folgetag besucht). Man darf sich übrigens nicht an der Formulierung „der Sprecher betrachtet p als Faktum (Tatsache)“ für die Fälle stoßen, in denen p durch eine PPK ausgedrückt wird. Diese metasprachliche Formulierung ist aus Gründen, die oben für den Terminus „Urteil“ genannt wurden, nicht als einwandfreier natürlichsprachlicher Ausdruck für eine Beschreibung sprachlicher Handlungen anzusehen.

Für die Äußerung von (6) ist also sowohl die Bedingung aus (11) erfüllt, als auch die Bedingung aus (12). (Letztere insofern, als mit der Äußerung des Deklarativsatzes (6) der Sprecher zum Ausdruck bringt, daß er als Faktum betrachtet, daß er den Hörer um den in (6) beschriebenen Besuch bittet.)

Im Unterschied zu einer Äußerung von (6) bringt eine Äußerung des funktional mit (6) äquivalenten Satzes (8) nur zum Ausdruck – per Implikation –, daß der Sprecher den vom Satz beschriebenen Besuch wünscht. Hier ist also nur die Bedingung aus (11) erfüllt,

verhaltens durch den Adressaten in jedem Fall eine notwendige Bedingung für die Ableitung weiterer Ziele der Satzäußerung durch den Adressaten ist – egal wie diese Anerkennung zustande kommt, ob per Fehlen von Gegenevidenz und Sprecherautorität (wie bei den konstativen Verwendungen) oder allein per Sprecherautorität (wie bei den konstitutiven Verwendungen der meisten PPK). Die Ableitung der „tatsächlichen“ illokutiven Funktion performativer Äußerungen bei der Annahme eines Konstitutiv-Konstativ-Unterschiedes ist nun m. E. nicht direkter denkbar als in der von MOTSCH/PASCH (1987) anvisierten Weise der Zuordnung illokutiver Funktionen zu Typen von Äußerungsbedeutungen: ein Erkenntnissubjekt (im vorliegenden Fall der Äußerungsadressat) kann ein Faktum nur dann zur Prämisse seines Verhaltens machen, wenn es das Faktum als Faktum ansieht (also im Falle der performativen Äußerungen als Adressat die Faktizität des vom Satz bezeichneten Sachverhalts auch annimmt).

nicht die aus (12). Darin, daß bei performativen Äußerungen Bedingungen aus mehr als einer der „Regeln sozialen Verhaltens“ – wie ich die Regeln (10) bis (12) einmal nennen möchte – erfüllt sind, könnte ihre „Umständlichkeit“ im Vergleich zu den sogenannten primär performativen Äußerungen (wie (8)) begründet sein.

Wenn Regeln wie (10) bis (12) Bestandteil des Interaktionswissens (im Sinne von BIERWISCH 1979, 1980) von Sprecher und Hörer (Adressat) sind, dann kann der Sprecher bei Voraussetzung der Kooperativität des Hörers mit der Äußerung eines Bedingungen aus den Regeln aus R erfüllenden Ausdrucks auf die Realisierung der in den Regeln aus R genannten Verhaltensweisen setzen, die in der jeweiligen Folge aus den Regeln (10) bis (12) als gefordert spezifiziert sind (im Skopus von *sollen* stehen). Dies macht die Möglichkeit aus, bestimmten Einstellungsoperatoren bestimmte illokutive Funktionen zuzuordnen. Mir scheinen Deklarativsatzäußerungen deshalb so gut als performative Äußerungen geeignet, weil die Realisierung der illokutiven Funktion, die mit dem Deklarativsatzmodus verknüpft ist, ohne praktische Handlung – d. h. nur als geistige Handlung – möglich ist.

In (9) (a) macht nun der Kontext der Äußerung evident, daß der Sprecher es als Tatsache betrachtet, daß er nicht das Dienstmädchen des Adressaten ist. Das heißt, die für den Fall (9) (a) angenommene Äußerungsbedeutung erfüllt – via Evidenz der Tatsache im Kontext der Äußerung des Satzes – die Bedingung aus (12), und für die Satzäußerung kann aufgrund von (12) die illokutive Funktion interpretiert werden, die in der Folge aus (12) als gefordertes Verhalten spezifiziert ist.

Etwas anders liegen die Dinge in (9) (b) und (c). Hier macht der Kontext die Antwort auf die Frage nicht evident, legt also die Interpretation einer Urteils-Äußerungsbedeutung nicht nahe. In (9) (b) und (c) kann die illokutive Funktion der Frage in zweierlei Weise realisiert werden:

- a) durch eine sprachliche oder andere konventionelle symbolische – z. B. Kopfschütteln bzw. Nicken – Antwort (im Falle einer negativen Antwort ist dies die einzige Möglichkeit einer als Antwort erkennbaren Reaktion);
- b) durch ein praktisches Verhalten – im Falle einer positiven Antwort –, aus dem die Antwort zu folgern ist (z. B. indem der Gefragte Feuer gibt – s. (9) (b) – oder ein Stückchen rutscht – s. (9) (c)).

Hier steht die Frage, inwiefern die Realisierung der dem Einstellungsoperator der Frage zugeordneten illokutiven Funktion durch den Adressaten relevant ist für die mutmaßliche generelle Interessenlage des Sprechers. Wenn nur eine „Überantwort“ relevant ist, d. h. wenn man schließen kann, daß die Bedingung aus (11) erfüllt ist, dann wird der Adressat von (9) (b) und (c), wenn er kooperativ ist, im Falle der positiven Antwort auf die Weise b) reagieren. Dies kann ein Sprecher einkalkulieren.

In (9) (d) schließlich wird ein Wunsch direkt zum Ausdruck gebracht. Daß der Wunsch aber vom Adressaten der Äußerung realisiert werden soll, d. h. der Sprecher mit seiner Äußerung kraft der Existenz von (11) auf die Realisierung seines Wunsches durch den Adressaten abzielt, muß der Adressat aus dem Kontext erschließen.

6. Fazit

Die Autorinnen haben das eingangs genannte Ziel zu zeigen, daß man ohne einen als Einstellungsoperator aufzufassenden Begriff der Staztypbedeutung – des „Satzmodus“ – auskommen kann und so den Problemen der Ableitung der illokutiven Funktion performativer Äußerungen entgegen kann, aus den vorstehend genannten Gründen nicht erreicht. Auch sie müssen zur Ableitung der „tatsächlichen“ illokutiven Funktion performativer Äußerungen die Sicht des vom propositionalen Gehalt des Deklarativsatzes identifizierten Sachverhalts als Faktum annehmen. Die Autorinnen zeigen die logischen Eigenschaften des von ihnen benutzten Satzmodusoperators OFFEN von Interrogativsätzen nicht einmal andeutungsweise auf. Das, was die Bedeutungen von Deklarativsätzen und Interrogativsätzen voneinander unterscheidet, die nur in der Position des finiten Verbs differieren, ist jedoch kaum anders als als spezifische Einstellung zur Faktizität des vom Satz bezeichneten Sachverhalts zu interpretieren. Dies ergibt sich daraus, daß Folgen solcher Sätze, wenn sie vom selben Sprecher geäußert werden, als Ausdruck

unverträglicher Einstellungen bezüglich der Faktizität ein und desselben Sachverhalts interpretiert werden. Da eine Unverträglichkeit nur zwischen Begriffen besteht, die unter denselben Oberbegriff fallen, muß die Deklarativsatzbedeutung eine spezifische Einstellungskomponente aufweisen, wenn die Interrogativsatzbedeutung eine solche aufweist, und umgekehrt. Daß die Interrogativsatzbedeutungskomponente OFFEN nur eine spezifische Einstellung sein kann, ergibt sich daraus, daß Fragen mit ihrer spezifischen Funktion der Signalisierung einer Antwortsuche sinnlos wären, wenn mit ihnen ausgedrückt würde, daß es objektiv offen ist, ob der von ihnen bezeichnete Sachverhalt ein Faktum ist (existiert) oder nicht. Daß OFFEN auch nicht im Sinne von „offene Proposition“, d. h. „Aussagefunktion“ verstanden werden kann, ist eben aus der beobachteten Inkonsistenz von Folgen aus Sätzen der genannten Art zu schließen, die nicht für Folgen aus Aussagen und Aussagefunktionen festgestellt werden kann. Daß die für Interrogativ- und Deklarativsatzbedeutungen gegebenen spezifischen Einstellungskomponenten zur grammatisch determinierten Bedeutung der Sätze gehören, d. h. deren „Satzmodus“ ausmachen, ergibt sich aus den formalen Unterschieden zwischen Entscheidungsinterrogativsätzen und Deklarativsätzen, die sich im Grenzfall nur in der Position des finiten Verbs zu unterscheiden brauchen. Den Nachweis der semantischen Funktionstüchtigkeit der von ihnen postulierten Alternative zu dieser Sicht des Begriffs des Satzmodus sind die Autorinnen schuldig geblieben. Sie können wegen des Fehlens der Angaben zum Verhältnis von OFFEN und $\exists e$ bzw. wegen ihrer Annahme, daß der Deklarativsatzmodus (Deklarativsatzoperator) in allen Satztypen vorkommt, auch nicht zeigen, warum Deklarativsätze die typischen „potentiell performativen Konstruktionen“ sind, dagegen z. B. Interrogativsätze – enthalten sie doch nach Annahme der Autorinnen den Deklarativsatzoperator – dies eben nicht sind.

Literatur

- BIERWISCH, M. (1979): *Wörtliche Bedeutung – eine pragmatische Gretchenfrage*, in: LS/ZISW/A 60, Berlin, 48–60.
- (1980): *Semantic structure and illocutionary force*, in: SEARLE, J. R., F. KIEFER and M. BIERWISCH (eds.), *Speech act theory and pragmatics* (Synthese Language Library 10), Dordrecht etc., 1–35.
- BRANDT, M. et al. (1989): *Die performativen Äußerungen – eine empirische Studie*, in: ZPSK, 43 (1990) 3, 355–369.
- BRANDT, M., ROSENGREN, I. und I. ZIMMERMANN (1989): *Satzmodus, Modalität und Performativität*, in: ZPSK, 43 (1990) 1, 120–149.
- FALKENBERG, G. (1989a): *Explizite Illokutionen*, in: ZPSK, 43 (1990) 4, 502–516.
- (1989b): *Explizite Performative sind nicht indirekt*, in: Linguistische Berichte 124, Wiesbaden, 463–469.
- JACOBS, J. (1989): *Implikaturen und ‘alte Information’ in W-Fragen*, unveröff. Ms. 1989.
- MOTSCH, W. und R. PASCH (1987): *Illokutive Handlungen*, in: MOTSCH, W. (Hrsg.), *Satz, Text, sprachliche Handlung* (studia grammatica XXV), Berlin, 11–79.
- PASCH, R. (1989a): *Überlegungen zum Begriff des „Satzmodus“*, in: LS/ZISW/A 193, Berlin, 1–88.
- (1989b): *Abverbialsätze – Kommentarsätze – unjungierte Sätze*, in: LS/ZISW/A 194, Berlin, 141–158.
- REHBOCK, H. (1990): *Deklarativsatzmodus und pragmatische Interpretation*, in: S & P – Arbeitsberichte – 15 Lund.
- SÖKELAND, W. (1980): *Indirektheit von Sprechhandlungen. Eine linguistische Untersuchung*, Tübingen (Germanistische Linguistik 26).